

Anzeige über das / Antrag auf Genehmigung zum



- Abbrennen pflanzlicher Abfälle**
- Fackelwanderung**
- Abbrennen eines Brauchtumsfeuers/Lagerfeuers**

| | |
|---|--|
| Name, Vorname | |
| Anschrift | |
| Telefon | |
| Email-Adresse | |
| genauer Abbrennort (<i>Flurstück, Flächen-Inanspruchnahme</i>) | |
| Abbrenndatum und – zeit (<i>die angegebene Zeit muss zwingend eingehalten werden und darf nicht überschritten werden</i>) | |
| Art der pflanzlichen Abfälle, die verbrannt werden sollen (<i>z.B. Baumschnitt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, forstliche Abfälle</i>) | |

Ich bin darüber informiert, dass

- zu den nächstgelegenen Bäumen und Gebäuden ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten ist,
- zu den nächsten Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ein Abstand von mindestens 300 Meter einzuhalten ist,
- zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden ein Abstand von mindestens 300 m einzuhalten ist,
- zu Waldrändern ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten ist,
- zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen ein Abstand von mindestens 25 Meter einzuhalten ist,
- zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen ein Abstand von mindestens 100 Meter einzuhalten ist,
- zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der im nächsten genannten öffentlichen Wege ein Abstand von mindestens 75 Meter einzuhalten ist,
- zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden, ein Abstand von mindestens 10 Meter einzuhalten ist,
- der Abbrennvorgang beaufsichtigt werden muss,
- bei starkem Wind nicht verbrannt werden darf,
- Feuer und Glut beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein müssen,
- flächenhaftes Abbrennen nicht zulässig ist,

- das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nur im Außenbereich nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist,
- Zuwiderhandlungen ordnungswidrig sind.

Folgende Vorschriften sind zu befolgen:

- Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen,
- Waldgesetz für Bayern,
- Verordnung zur Verhütung von Bränden
- Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Ort, Datum

Unterschrift

**DIESES FELD BITTE NICHT BESCHRIFTEN. WIRD VON DER BEHÖRDE
AUSGEFÜLLT!**

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass die oben näher bezeichnete Verbrennung bei der Stadt Schönwald angezeigt und genehmigt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Dieses Anmeldeformular können Sie zurücksenden an:

Stadt Schönwald
Ordnungsamt
Schulstr. 6
95173 Schönwald

oder per E-Mail an: b.weiss@stadt-schoenwald.de

Hinweis:

Es wird empfohlen, dass die das Feuer überwachenden Personen zum Nachweis der Verbrennungsberechtigung eine von der Gemeinde bestätigten Zweitausfertigung der Anzeige bei sich führen.